

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

26. JAHRGANG
1. JANUARHEFT

1/72
S. 1-32

*Dr. FROHMUT MÜLLER, Dozent an der Sektion „Sozialistische Rechtspflege“
der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“
KLAUS SCHULZE, Staatsanwalt des Bezirks Suhl*

Gedanken zur Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege

Bei der Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Staates und des sozialistischen Rechts geht es um die Vervollkommnung der Machtausübung durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten, um die weitere Ausprägung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und um die Entfaltung der sozialistischen Demokratie.^{1/} In diese allgemeine Zielrichtung ordnet sich die sozialistische Rechtspflege ein. Das zeigt sich vor allem in folgendem:

Genereller Maßstab der Wirksamkeit sozialistischer Rechtspflege

1. Die Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtspflege ist Bestandteil der Erhöhung der Wirksamkeit des sozialistischen Staates und Rechts, insbesondere der Rechtsverwirklichung, die „in unserer Ordnung Verwirklichung der Macht der Arbeiterklasse ist, der Stärkung und dem Schutze dieser Macht dient“ ^{2/}. Die Rechtspflege wirkt vor allem in der Richtung, sozialistische Gesellschaftsbeziehungen zu gestalten und zu schützen, das Bewußtsein von der Notwendigkeit der strikten Verwirklichung des sozialistischen Rechts und der konsequenten Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu stärken. Das ist zugleich eine Frage der Rechtssicherheit und damit des Vertrauensverhältnisses der Werktätigen zum sozialistischen Staat.

2. Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtspflege bedeutet wesentlich Erhöhung ihrer tatsächlichen Wirkung bei der Formung sozialistischer Persönlichkeiten, insbesondere der politischen, weltanschaulichen und moralischen Züge.^{3/} Hier wirkt die Rechtspflege vor allem auf die Herausbildung und Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins als Teil des Klassenbewußtseins der Arbeiterklasse. Die Rechts-

pfllegeorgane tragen durch ihre Tätigkeit mit dazu bei, daß immer mehr Bürger die im sozialistischen Recht ausgedrückte und durch die Rechtspflege garantierte reale Möglichkeit der Befriedigung ihrer Bedürfnisse und der Sicherung ihrer Interessen erkennen und das sozialistische Recht als ihr eigenes verstehen und bewußt verwirklichen.

3. Die Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtspflege verlangt die konsequente Anwendung der vielfältigen und differenzierten Möglichkeiten, die den Rechtspflegeorganen mit der Rechtsprechung und der staatsanwalt-schaftlichen Aufsicht gegeben sind, um auf die Durchsetzung des sozialistischen Rechts einzuwirken. Hier fördert die Rechtspflege vor allem die Verantwortung für das Ganze, wirkt auf Organisiertheit und Disziplin hin.^{4/} Ihr Wirken ist ein meßbarer Beitrag, um „den Grundsatz zu verwirklichen, daß Pflichten, Rechte und Verantwortung eine Einheit bilden“^{5/}.

4. Die Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtspflege erfordert die Vervollkommnung ihrer Leitung und Planung, die Erziehung und Qualifizierung der Kader sowie die Gestaltung günstiger Voraussetzungen für eine hohe Wirksamkeit der Arbeit jedes Richters, Staatsanwalts und anderen Mitarbeiters der Rechtspflegeorgane. Das ist eine politische und erst in zweiter Linie eine organisatorische Frage; denn die Wirksamkeit der Rechtspflegeorgane hängt weitgehend davon ab, wie gründlich ihre Mitarbeiter mit den Aufgaben und Problemen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft vertraut sind und wie sie vor allem ihre unmittelbare Verbundenheit mit der Arbeiterklasse weiter festigen.^{6/}

Für die Leitungsorgane und die Leiter in den Rechtspflegeorganen stellt sich somit die Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtspflege als Frage der Wirksamkeit der Rechtsprechung und der Aufsichtstätigkeit (sowie anderer Aufgaben, die den Rechtspflegeorganen obliegen), aber auch als Frage der Wirksamkeit von Leitungsentscheidungen, der Planung, der analytischen Tätigkeit, der Informationsbeziehungen usw. dar. Bekannt sind z. B. die Probleme, die mit der Erfüllung der gesetzlich fixierten Aufgabe verbunden sind, die

^{1/} Vgl. Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 63 ff.; Bericht zur Direktive des VIII. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1971 bis 1975, S. 55 ff.

^{2/} Riemann, „Der sozialistische Staat — Hauptinstrument der von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen bei der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft“, NJ 1971 S. 411 ff. (413); vgl. auch Sorgenicht/Riemann, „Die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts erhöhen“, NJ 1971 S. 378 ff., und Gürtler/Lehmann/Weber, „Einige wissenschaftliche Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtspflege nach dem VIII. Parteitag der SED“, Staat und Recht 1971, Heft 11, S. 1723 ff. (1724).

^{3/} Stiller, „Die Rolle des Rechts bei der Formung sozialistischer Persönlichkeiten“, NJ 1971 S. 253 ff. (254).

^{4/} Vgl. Bericht zur Direktive . . . , a. a. O., S. 55 f.

^{5/} A. a. O., S. 61.

^{6/} Vgl. Riemann, a. a. O., S. 413 f.